

BGer 4A_155/2026 vom 12. Mai 2026

Bundesgericht, 2026-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_155_2026

FR: TF 4A_155/2026 du 12 mai 2026

IT: TF 4A_155/2026 del 12 maggio 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 18. Juni 2025 verpflichtete das Bezirksgericht Luzern den Beschwerdeführer und die Verfahrensbeteiligte, innert 10 Tagen seit Rechtskraft des Urteils die 2.5-Zimmer-Wohnung im 3. Obergeschoss der Liegenschaft U._____ sowie die Parkplätze in der Einstellhalle der Liegenschaft zu räumen, zu reinigen und zu verlassen und dem Beschwerdegegner sämtliche Schlüssel der Mietobjekte zu übergeben.

Mit Urteil vom 13. März 2026 wies das Kantonsgericht Luzern eine vom Beschwerdeführer und der Verfahrensbeteiligten gegen das bezirksgerichtliche Urteil vom 18. Juni 2025 erhobene Berufung ab, soweit es darauf eintrat.

Mit Eingabe vom 30. März 2026 erklärte der Beschwerdeführer dem Bundesgericht, den Entscheid des Kantonsgerichts Luzern vom 13. März 2026 mit Beschwerde anfechten zu wollen.

Am 23. April 2026 reichte der Beschwerdeführer dem Bundesgericht eine weitere Eingabe ein.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Die Eingaben des Beschwerdeführers erfüllen die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden, offensichtlich nicht (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 140 III 86 E. 2, 115 E. 2).

Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Der Beschwerdeführer wird bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdegegner und der Verfahrensbeteiligten sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.